



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie
und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissen-
schaften an der Universität Ulm
vom 06.12.2022**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff) und unter letzter berücksichtigter Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 16.11.2022 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 06.12.2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)
- § 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

II. Studienorganisation

- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)
- § 5 Aufbau des englischsprachigen Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)
- § 6 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)
- § 7 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

III. Prüfungen

- § 8 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)
- § 9 Gesamturteil (§ 24 Abs. 6 ASPO)

IV. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fächerspezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

- (1) Bachelor: Studienziel ist eine breite Ausbildung in Biologie und ihren naturwissenschaftlichen Grundlagen mit einem berufsqualifizierenden und forschungsbezogenen Abschluss. In den Modulen der ersten drei Semester werden die Grundlagen der Biologie sowie der begleitenden Naturwissenschaften Chemie, Physik und Mathematik unterrichtet. Ab dem 4. Semester werden verstärkt auch die Inhalte der Forschungsschwerpunkte der Biologie an der Universität Ulm vermittelt. Daneben werden zentrale Fertigkeiten in der Biologie, Inhalte aus dem Bereich der Medizin sowie additive Schlüsselqualifikationen zum Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse gelehrt. Zusammen vermitteln diese Inhalte wissenschaftliche Kenntnisse und berufsbezogene Qualifikationen.
- (2) Master: Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung in der Biologie, die sich durch Kompetenzen im Verständnis komplexer biologischer Systeme und in der Anwendung modernster Methoden und Techniken auszeichnet. Ziel ist darüber hinaus, die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von Problemen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten zu erlangen. In den ersten Semestern werden dabei fundierte Kenntnisse der Biologie mit einem Fokus auf die Forschungsschwerpunkte des biologischen Fachbereichs der Universität Ulm und spezielle Fertigkeiten aus den Biowissenschaften vermittelt. Daneben setzen die Studierenden individuelle Schwerpunkte mit der Wahl von Modulen aus unterschiedlichen Bereichen der Biologie sowie der Medizin.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Bachelorstudiengang Biologie beginnt jeweils zum Wintersemester. Das Studium im englischsprachigen Masterstudiengang Biology beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)

- (1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A Pflichtbereich		139
A1	Biologie	90
1	Grundlagen der organismischen Biologie	9
2	Evolution und Biodiversität	9
3	Ökologie	9
4	Grundlagen der Zellbiologie und Genetik	6
5	Mikrobiologie und Molekularbiologie	7
6	Zellbiologie und Biochemie	9
7	Molekularbiologische Übungen	6
8	Physiologie	12
9	Methoden der Biologie I	4
10	Methoden der Biologie III	10
11	Hormonphysiologie und Soziobiologie	6
12	Bioethik und Biophilosophie	3

Nr.	Bereich/Modul	LP
A2	Chemie	21
14	Allgemeine Chemie für Biologie	7
15	Organische & Analytische Chemie	10
16	Chemisches Praktikum	4
A3	Mathematik und Physik	13
17	Mathematik für Biologie	5
18	Physik für Biologie	8
A4	Abschlussarbeit	15
19	Bachelorarbeit	15
B Wahlpflichtbereich		mind. 35
B1	Resilienz von Ökosystemen I	mind. 4
B2	Zelluläre Resilienz und Stressantwort I	mind. 4
B3	Vertiefung Biologie	mind. 21
B4	Medizin	mind. 6
C Ergänzungsbereich		mind. 6
C1	Überfachliche Kompetenzen und Sprachkenntnisse	mind.6
Summe ECTS		mind. 180

- (2) Studierende müssen die Wahlpflichtbereiche B1 – B4 absolvieren. Im Wahlpflichtbereich Resilienz von Ökosystemen I (B1) und im Wahlpflichtbereich Zelluläre Resilienz und Stressantwort I (B2) sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von jeweils mind. 4 LP, im Wahlpflichtbereich Vertiefung Biologie (B3) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 21 LP und im Wahlpflichtbereich Medizin (B4) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 6 LP nach freier Wahl zu absolvieren.
- (3) Ein Mobilitätsfenster ist im 5. Fachsemester vorgesehen.
- (4) Im Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von mindestens 6 LP für den Erwerb überfachlicher Kompetenzen und Sprachkenntnisse nach freier Wahl aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie absolviert werden.

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)

- (1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A Compulsory area ¹		54
A 1	Biology	24
1	Biology in Ulm: Stress response and resilience of biological systems	3
2	Advanced skills in life sciences	9
3	Advanced methods in Biology	12
A2	Thesis²	30
4	Masterthesis	30
B Compulsory elective area³		mind. 57
B1	Research focus Biology	mind. 30
B2	Advanced topics in biological resilience	mind. 9
B3	Biology in praxis	mind. 3
B4	Research focus Medicine	mind. 15
C Complementary area ⁴		mind. 9

¹ Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

² entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³ entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

⁴ entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

Nr.	Bereich/Modul	LP
Summe		mind. 120

- (2) Studierende müssen die Wahlpflichtbereiche B1 – B4 absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen setzen sich die Module aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen und aus unterschiedlichen Prüfungsformen studienbegleitender Prüfungsleistungen zusammen. Im Wahlpflichtbereich Research focus Biology (B1) müssen mindestens zwei Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von 30 LP, im Wahlpflichtbereich Advanced topics in biological resilience (B2) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 9 LP, im Wahlpflichtbereich Biology in praxis (B3) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 3 LP und im Wahlpflichtbereich Research focus Medicine (B4) Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 15 LP nach freier Wahl erbracht werden. Werden eine oder mehrere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich B1 gewählt, werden die Lehrveranstaltungen wie Module behandelt; es gilt § 5 Abs. 4 ASPO.
- (3) Für ein Mobilitätsfenster sind die Wahlpflichtbereiche Advanced topics in biological resilience (B2) und Biology in praxis (B3) sowie Research focus Medicine (B4) bzw. der Ergänzungsbereich vorgesehen.
- (4) Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb der Bachelor- oder Masterebene ist ausgeschlossen.

§ 6 Präsenzplicht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

Bei Seminaren, Exkursionen, Praktika und Übungen besteht Präsenzplicht als Studienleistung. Wer bei solchen Lehrveranstaltungen nicht mind. zu 85% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Modulvorleistung nicht erbracht. Liegen von der bzw. vom Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können

- a) das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b) Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
- c) bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 7 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

- (1) Wer im Bachelorstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters die Modulprüfung „Grundlagen der organismischen Biologie“ und die Modulprüfung „Zellbiologie I“ erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Wer im Bachelorstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums der nachfolgend aufgeführten Fachsemester Module mit den für diese Fachsemester angegebenen Mindestleistungspunktzahlen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten.

Fachsemester:	2.	3.	4.	6.	8.	10.
Mindestzahl LP:	18	36	54	90	135	180

- (3) Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums der nachfolgend aufgeführten Fachsemester Module mit den für diese Fachsemester angegebenen Mindestleistungspunktzahlen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

Fachsemester:	3.	5.	7.
Mindestzahl LP:	48	74	120

III. Prüfungen

§ 8 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Bearbeitung von Abschlussarbeiten nach wissenschaftlichen Methoden gehört auch der Nachweis der Befähigung zur praktischen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben hat und das Modul "Methoden der Biologie III" bestanden hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus den in § 5 genannten Modulen erworben und das Fortgeschrittenenpraktikum aus dem Modul „Advanced methods in Biology“ absolviert hat.
- (4) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Sie wird durch eine unbenotete Präsentation (3 LP) über die Bachelorarbeit ergänzt. Die Präsentation erfolgt vor der Prüferin oder dem Prüfer der Bachelorarbeit. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (6) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in englischer Sprache abgefasst werden. Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, kann aber mit Zustimmung der Betreuer in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (7) Die Bachelor- und die Masterarbeit können nur mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses Biologie außerhalb eines am Bachelorstudiengang Biologie und Masterstudiengang Biology beteiligten Instituts der Universität Ulm absolviert werden. Die Prüferin oder der Prüfer der Bachelorarbeit und mindestens die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Masterarbeit müssen einem Institut der Universität Ulm angehören, das wenigstens am Bachelorstudiengang Biologie oder am Masterstudiengang Biology beteiligt ist.

§ 9 Gesamturteil (§ 24 Abs. 6 ASPO)

- (1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die Bachelorarbeit (12 LP) sowie die besten Prüfungsnoten aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereich im Volumen von mindestens 90 LP ein (insgesamt 102 LP). Dabei werden Prüfungen mit der gleichen Prüfungsnote aufsteigend nach ihren LP zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die Prüfung, mit der das Gesamtvolumen von 102 LP überschritten wird, wird voll gewichtet.
- (2) Die Gesamtnote des Masterstudiums ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller absolvierten benoteten Module gemäß § 5 einschließlich der Note der Masterarbeit.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2022/23 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in die Studiengänge Biologie Bachelor oder Master im Wintersemester 2022/23 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2022/23 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017, veröffentlicht in

den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 528 – 541 vorbehaltlich des Absatzes 2 und 3, außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Biologie vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2026/27 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 528 – 541, außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Für Studierende, die ihr Masterstudium Biology vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie und den englischsprachigen Masterstudiengang Biology der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 07.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 32 vom 12.12.2017, Seite 528 – 541 außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 06.12.2022

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber

- Präsident -